



Bekanntmachung

Informationsschreiben an alle Familien mit Kindern im Alter zwischen 0 bis 12

Abschaffung des Kinderreisepasses zum 01.01.2024

der Kinderreisepass wird zum Ende des Jahres abgeschafft, Kinderreisepässe dürfen also nur noch bis 31.12.2023 ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden. Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe bleibt davon unberührt.

Warum wird der Kinderreisepass abgeschafft?

- Teilweise fehlende Anerkennung durch andere Staaten, daher hat die Verwendbarkeit und die Bedeutung des Kinderreisepass abgenommen.
- Es wird eine Vereinheitlichung der Dokumente für Kinder und Erwachsene angestrebt um Hürden in Bezug auf Einreisebestimmungen anderer Länder zu vereinfachen und eine umfassende Nutzbarkeit zu gewährleisten.

Welches Ausweisdokument brauchen wir?

- Personalausweis: Der Personalausweis ist klein und handlich im Scheckkartenformat, die Gebühr für die Ausstellung liegt für Kinder bei 22,80 €, der Personalausweis ist ausreichend für alle Reisen innerhalb der EU.
- Reisepass: Der Reisepass ist durch seine Größe nicht ganz so alltagstauglich wie der Personalausweis, die Gebühr beläuft sich auf 37,50 €, der Reisepass ermöglicht eine visumfreie Einreise in 190 Länder und ist innerhalb und außerhalb der EU ein anerkanntes Reisedokument.
- Beide Dokumentenarten haben eine Gültigkeit von sechs Jahren

Was ist zu beachten?

- Das Gesicht von Säuglingen und Kleinkindern verändert sich rasch, sodass nach relativ kurzer Zeit bereits von einem "neuen" Aussehen gesprochen werden kann.
Weicht das Lichtbild im Ausweisdokument stark vom Gesicht des Kindes ab, ist das Dokument automatisch ungültig und für eine Reise nicht mehr verwendbar. Das aufgedruckte Gültigkeitsdatum ist dabei unerheblich. Ein neues Ausweisdokument mit aktuellem biometrischem Lichtbild ist zu beantragen. Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern kann eine Neuausstellung des Ausweisdokuments bereits nach zwei bis vier Jahren erforderlich werden. In individuellen Fällen des Reisebedarfs von Säuglingen kurz nach der Geburt kann es sein, dass das ausgestellte Identitätsdokument für einen noch geringeren Zeitraum verwendbar ist.



Der Zeitpunkt, ab wann das Lichtbild des Ausweisdokuments erheblich vom Gesicht des Säuglings/des Kindes abweicht, muss in jedem Einzelfall beurteilt werden. Bleiben Zweifel an der Tauglichkeit des Lichtbilds im Reisedokument, sollten die Eltern ihrem Bauchgefühl nachgeben und ein neues Reisedokument beantragen. Ziel sollte es in jedem Fall sein, dass während der Reise im Ausland auch das Personal der ausländischen Kontrollbehörden die Identifizierung des Kindes stets eindeutig durchführen kann.

Zum Vergleich:

Auch bei Personen über 24 Jahren altern die Gesichtszüge während der zehnjährigen Gültigkeitsdauer. Ebenso verändert sich das Gesicht jugendlicher Personen während der sechsjährigen Gültigkeitsdauer. Leichte Veränderungen führen jedoch nicht zur Ungültigkeit des Dokuments.

Weitere Informationen finden Sie unter:



(FAQ Reisepass)



(Reisehinweise)



(Gesetzliche Grundlage)

Auch das Bürgerbüro der Gemeinde Vierkirchen steht beratend zur Verfügung.

Angeschlagen am: 19.10.2023
Abgenommen am: 01.09.2024